

Satzung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr

Präambel

Die Ev. Diakonissenanstalt wurde im Jahr 1851 von Frauen und Männern gegründet, die sich als Glieder der kirchlichen Erweckungsbewegung in Baden für die Überwindung sozialer und geistlicher Nöte, insbesondere für kranke Menschen, verantwortlich wussten. Sie stellten das Werk unter das programmatische Leitwort aus dem Neuen Testament „Alles und in allen Christus“ (Kol. 3, 11).

Die Ev. Diakonissenanstalt war von Anfang an Mutterhaus für Diakonissen und Krankenhaus für Akutkranke mit dem Schwerpunkt Schwesternausbildung für den Dienst in Krankenhäusern und Gemeinden.

- Heute umfasst die Ev. Diakonissenanstalt das Mutterhaus und das Rudolf-Walter-Haus als Pflegeheim mit Altenpflegeausbildung.

Der Dienst der Ev. Diakonissenanstalt ist Ausdruck praktischer christlicher Nächstenliebe und gilt Menschen unabhängig von ihrer Religion.

1. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Ev. Diakonissenanstalt führt den Namen Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr und hat ihren Sitz an diesem Ort.
- (2) Die Ev. Diakonissenanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Erlass vom 29.05.1858 aufgrund des II. Konstitutionsedikts vom 14.07.1807).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ev. Diakonissenanstalt und ihre Betriebe gewerblicher Art verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Ev. Diakonissenanstalt und ihre Betriebe gewerblicher Art sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Ev. Diakonissenanstalt und ihre Betriebe gewerblicher Art beziehen ihre Mittel:
 - a. aus Entgelten für ihre satzungsgemäßen Leistungen,
 - b. aus Erträgen ihres Vermögens,
 - c. aus öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen und
 - d. aus Spenden
- (4) Mittel der Ev. Diakonissenanstalt und ihrer Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere zur Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben verwendet werden. Die Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ev. Diakonissenanstalt und ihrer Betriebe gewerblicher Art.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ev. Diakonissenanstalt und der einzelnen Betriebe gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verhältnis zur Landeskirche und Verbandszugehörigkeit der Ev. Diakonissenanstalt

- (1) Die Ev. Diakonissenanstalt versteht sich mit Diakonissenschaft, Diakoniegemeinschaft und Mitarbeiterschaft als ein Werk missionarischer Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden an. Sie ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser und damit auch Mitglied der Kaiserswerther Generalkonferenz.

§ 4 Aufgaben

- (1) Zwecke der Ev. Diakonissenanstalt und ihrer Betriebe gewerblicher Art sind

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung der Altenhilfe
- die Förderung der Berufs(aus)bildung
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- die Förderung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a. Ausbildung, Einsatz und Versorgung von Diakonissen,
- b. rechtliche und/oder kapitalmäßige Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen der Pflege stationärer und ambulanter Patienten,
- c. die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen,
- d. Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Pflege und Diakonie,
- e. Seelsorge,
- f. geistliche Tätigkeiten gem. § 15 dieser Satzung,
- g. weitere diakonische Aufgaben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Daneben können die Ev. Diakonissenanstalt und ihre Betriebe gewerblicher Art auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der vorgenannten Zwecke vornehmen.

Die Ev. Diakonissenanstalt und ihre Betriebe gewerblicher Art können sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke auch einer Hilfsperson bedienen.

- (2) Unter Wahrung der satzungsmäßigen Zwecke dienen die erwirtschafteten Mittel ausschließlich dem Mutterhaus mit seinen verschiedenen Einrichtungen. Außerdem erhalten die Diakonissen Versorgung nach einer Versorgungsordnung auch bei Erkrankung und im Alter. Außer diesem Versorgungsanspruch haben sie keine Ansprüche auf oder aus den Mitteln und dem Vermögen der Ev. Diakonissenanstalt.

§ 5

Geistliche Grundlage für die Mitarbeit

Alle Einrichtungen der Ev. Diakonissenanstalt stehen im Dienst der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums und des Glaubens an Jesus Christus. Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter sollen daher der evangelischen Kirche oder einer der ACK-Kirchen angehören. Näheres regeln die Richtlinien zur Anstellung der Mitarbeitenden.

2. ORGANE

§ 6 Organe der Ev. Diakonissenanstalt

Organe der Ev. Diakonissenanstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat
- b. der Vorstand

2.1 Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Theologischen Vorstand und dem Kaufmännischen Vorstand. Das Amt des Theologischen Vorstands wird von der Oberin wahrgenommen. Diese leitet den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand steht die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Ev. Diakonissenanstalt zu. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Ev. Diakonissenanstalt gesetzlich in der Form, dass stets zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind. Die kollegiale Zusammenarbeit im Vorstand geschieht in geistlicher und rechtlicher Einheit. Einzelheiten regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand sind alle Mitarbeitenden einschließlich der leitenden Mitarbeitenden verantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.
- (5) Für den Vorstand erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
 - a. leitet und vertritt das Gesamtwerk der Ev. Diakonissenanstalt,
 - b. sorgt für die Einhaltung der satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrages,

- c. erarbeitet die strategische Ausrichtung der Einrichtung, legt sie dem Verwaltungsrat vor und sorgt für ihre Umsetzung,
- d. sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen,
- e. richtet ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung ein,
- f. besorgt die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden sowie die Erstellung von Dienstweisungen für die Mitarbeitenden; jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt, die Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen auszusprechen,
- g. ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Investitionsplanes für das Geschäftsjahr zur Vorlage an den Verwaltungsrat,
- h. erstellt den Jahresabschluss,
- i. legt die Aufnahmebedingungen für die Benutzer der dem Mutterhaus zugeordneten Einrichtungen fest,
- j. stellt eine regelmäßige Information und Beratung mit der Mitarbeitervertretung sicher,
- k. sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- l. erstellt unterjährig Zwischenberichte und informiert insbesondere den Verwaltungsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 9

Oberin und Theologischer Vorstand

- (1) Die Oberin trägt zusammen mit dem Kaufmännischen Vorstand Verantwortung für die Diakonissenanstalt.
- (2) Die Oberin ist Pfarrerin einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie trägt die verantwortliche Leitung für die geistliche Ausrichtung der Diakonissenanstalt in Mutterhaus und den angeschlossenen Einrichtungen. Sie übt diese Verantwortung in besonderer Weise durch ihren Dienst in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in der Seelsorge aus.
- (3) Die Oberin leitet im Zusammenwirken mit der stellvertretenden Oberin die im Mutterhaus gestaltete Gemeinschaft der Diakonissen. Sie leitet auch die Diakoniegemeinschaft. Weitere wesentliche Aufgabe ist die Gestaltung des geistlichen Lebens der Schwestern.

- (4) Die Leitungsverantwortung der Oberin gilt den dem Mutterhaus angeschlossenen Einrichtungen, sowie der Ausbildung und diakonisch fachlichen Fortbildung im Zusammenwirken mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Bereiche.
- (5) Der Oberin obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht über den Kantor. Die Oberin vertritt die Diakonissenanstalt gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen sowie diakonischen Einrichtungen und Verbänden.
- (6) Die Oberin vertritt die Schwesternschaft im Kaiserwerther Verband und in der Generalkonferenz.
- (7) In der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben im Mutterhaus kann sich die Oberin durch die stellvertretende Oberin vertreten lassen.

§ 10 Kaufmännischer Vorstand

- (1) Der Kaufmännische Vorstand trägt zusammen mit der Oberin Verantwortung für die Diakonissenanstalt.
- (2) Zu den Aufgaben des Kaufmännischen Vorstands gehören die personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere:
 - a. Führung aller kaufmännischen Abteilungen,
 - b. Aufstellung der Wirtschafts- und Investitionsplanungen, kontinuierliche Kontrolle der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Berichterstattung darüber im Verwaltungsrat
 - c. Erstellung der Jahresabschlüsse für das jeweilige vergangene Jahr und Veranlassung der Rechnungsprüfung.

2.2 Verwaltungsrat

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören höchstens 11 Mitglieder an:

a. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. eine vom Konvent der Diakonissen aus seiner Mitte gewählte Schwester oder die stellvertretende Oberin
2. eine vom Konvent der Diakoniegemeinschaft aus seiner Mitte gewähltes Mitglied
3. sechs, höchstens neun externe Persönlichkeiten, die vom Verwaltungsrat für die Dauer einer Amtszeit berufen werden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Persönlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Verwaltungsrat kann für externe Mitglieder eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung festlegen.

b. Ständig beratende Teilnehmer sind:

1. die Oberin
2. der Kaufmännische Vorstand

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied der MAV beratend hinzuziehen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Amtszeit der nach Absatz 1a Nr. 3 vom Verwaltungsrat berufenen ehrenamtlichen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Mitglieder werden vom Verwaltungsrat durch Zuwahl ersetzt. Die Mitglieder aus dem Bereich der Diakonissenschaft sowie der Diakoniegemeinschaft unterliegen keiner festen Altersgrenze.

Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägere können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte der externen Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Der Vorsitzende soll Mitglied einer Mitgliedskirche der EKD, in der Regel der Ev. Landeskirche in Baden sein.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:

- a. die Beratung, Begleitung und Kontrolle des Vorstands,
- b. die Wahl der externen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 11 Abs. 1a Nr. 3. Hierbei sollen nach Möglichkeit Vertretungen aus Theologie, Wirtschaft, Recht und Medizin berücksichtigt werden.
- c. die Wahl zum Vorsitz des Verwaltungsrates und der Stellvertretung,
- d. die Festlegung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung externer Mitglieder des Verwaltungsrates,
- e. die Berufung und Entlassung
 1. der Oberin im Einvernehmen mit den Konventen der Diakonissen und der Diakoniegemeinschaft und im Benehmen mit dem Ev. Oberkirchenrat
 2. des Kaufmännischen Vorstands,
- f. die Verabschiedung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- g. die Zustimmung zu Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- h. die Erstellung von Richtlinien im Sinne des § 5,
- i. die Verabschiedung von Lebensordnungen für Diakonissen und Glieder der Diakoniegemeinschaft im Einvernehmen mit den Konventen,
- j. Veränderungen der Organisationsstruktur auf Leitungsebene,
- k. die Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie der Investitionspläne, Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Genehmigung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- l. die Entlastung des Vorstandes,
- m. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Planung und Ausführung von Neubauten und erheblichen Umbauten,
- n. Entscheidungen über Darlehensaufnahmen und über Kassenkredite außerhalb von Wirtschaftsplänen ab € 500.000,00 auf Antrag des Vorstands,

- o. Grundlegende Struktur- und Organisationsänderungen der Ev. Diakonissenanstalt sowie
- p. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates der Mutterhausstiftung der Ev. Diakonissenanstalt.
- q. Die Wahl von Mitgliedern in Aufsichtsgremien von Einrichtungen, mit denen die Diakonissenanstalt rechtlich verbunden ist (Aufsichtsrat etc.).

§ 13

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder. Er kann dem Vorstand in Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates Weisungen erteilen.

3. MUTTERHAUS

§ 14 Mutterhaus

Das Mutterhaus ist das geistliche Zentrum der Diakonissenanstalt und die Heimat der Diakonissen. Im inneren Verbund mit dem Mutterhaus steht die Diakoniegemeinschaft.

Das gottesdienstliche Leben, die Dienste der biblisch-diakonischen Zurüstung und die Seelsorge sind Ausdruck des geistlichen Lebens des Mutterhauses.

Der geistliche Aufgabenbereich des Mutterhauses umfasst außerdem

- die biblisch-diakonische Zurüstung bei der Ausbildung,
- das Biblisch-Diakonische Seminar,
- Arbeitertage,
- Begegnungen mit Gemeinden und
- Unterstützung der Mitarbeitenden für diakonisches Handeln

§ 15 Diakonissenschaft, Diakoniegemeinschaft, Dienstgemeinschaft der Mitarbeitenden

- (1) Die Diakonissen leben gemäß ihrer Berufung in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft. Die Diakonissenanstalt übernimmt die Versorgung der Diakonissen vom Tage der Einsegnung bis zu ihrem Lebensende gemäß einer Versorgungsordnung.
- (2) Die Diakoniegemeinschaft der Diakonissenanstalt ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die ihren Dienst in einer Glaubens- und Dienstgemeinschaft tun.
- (3) Die Diakonissen und die Glieder der Diakoniegemeinschaft wählen aus ihrer Mitte je einen Konvent.
Das Nähere über die Bildung der Konvente und ihre Aufgaben regeln von der Diakonissenschaft und der Diakoniegemeinschaft gestaltete Lebens- und Dienstordnungen, die der Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates bedürfen.
- (4) Die Mitarbeitenden der Ev. Diakonissenanstalt bilden eine Dienstgemeinschaft, die auf der Grundlage der Gedanken der Diakonissenschaft arbeitet.

§ 16

Mutterhaus und weitere Einrichtungen

Das Mutterhaus und weitere Einrichtungen sind in ihren Dienst- und Verantwortungsbereichen selbstständig, jedoch unter dem gemeinsamen Rechtsträger Ev. Diakonissenanstalt und im Rahmen der gemeinsamen Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Ev. Diakonissenanstalt einander zugeordnet.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Auflösung der Ev. Diakonissenanstalt

- (1) Die Auflösung der Ev. Diakonissenanstalt oder deren vollständige Umgestaltung infolge Änderung des Auftrages und des bisherigen Zweckes bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und der Konvente der Diakonissenschaft und der Diakoniegemeinschaft jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Betriebe gewerblicher Art fällt das Vermögen der Anstalt an die Mutterhausstiftung der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung tritt zwei Wochen nach Zugang der staatlichen Zustimmung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung von 2013 außer Kraft.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents der Diakonissen und des Konvents der Diakoniegemeinschaft, soweit diese betroffen sind.